

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

§ 1 Leitung der Hochschule

(1) Der Leitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gehören an:

1. der Präsident als Vorsitzender oder die Präsidentin als Vorsitzende
2. der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin
3. zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
4. der Kanzler als Leiter oder die Kanzlerin als Leiterin der Verwaltung.

(2) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird durch einen Präsidenten oder eine Präsidentin geleitet. Zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Leitungserfahrungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule werden vorausgesetzt. Die Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zu beschäftigen.

(3) Aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen werden zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen gewählt, darunter der Erste Vizepräsident bzw. die Erste Vizepräsidentin sowie ein/e weitere/r Vizepräsident/in. Ein/e weitere/r Vizepräsident/in wird aus dem Kreis aller Hochschulmitglieder gewählt.

(4) Der Erste Vizepräsident bzw. die Erste Vizepräsidentin ist ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Die Amtszeit des Ersten Vizepräsidenten bzw. der Ersten Vizepräsidentin beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit der weiteren Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Amtszeit des Kanzlers bzw. der Kanzlerin beträgt fünf Jahre. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Beschlüsse der Hochschulleitung gebunden. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt und Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist möglich. Der Kanzler bzw. die Kanzlerin ist in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zu beschäftigen.

§ 2 Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung

(1) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin erfolgt entsprechend § 53 BerlHG. An Stelle des Konzils (§§ 53 Abs. 3 und 63 Abs. 1 BerlHG) tritt der Akademische Senat. Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden vom Akademischen Senat entsprechend dem Verfahren in § 53 Abs. 1 und 4 BerlHG gewählt.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats bestellt.

(3) Ein Verfahren zur Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin wird durch Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats eingeleitet.

(4) Der Akademische Senat kann nach einem Antrag im Sinne von Absatz 3 dem Präsidenten oder der Präsidentin das Misstrauen dadurch auszusprechen, dass er mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder die Abhaltung der Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(5) Zwischen der Entscheidung über die Neuwahl und der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin müssen mindestens vier Wochen liegen. Kommt eine Wahl nicht spätestens im zweiten Wahlgang zustande, so bleibt der Präsident bzw. die Präsidentin im Amt.

(6) Nach erfolgter Neuwahl ersucht der Akademische Senat das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, den Präsidenten oder die Präsidentin abzurufen und gleichzeitig den neugewählten Präsidenten oder die neugewählte Präsidentin zu bestellen. Der bisherige Präsident oder die Präsidentin bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für den Ersten Vizepräsidenten bzw. die Erste Vizepräsidentin sowie den Kanzler oder die Kanzlerin entsprechend.

§ 3 Aufgabenverteilung in der Hochschulleitung

Die Richtlinien der Hochschulleitung werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt (Richtlinienkompetenz). Die Mitglieder der Hochschulleitung übernehmen jeweils Ressorts, die sie in eigener Verantwortung führen. Die Ressortverteilung wird durch die Mitglieder der Hochschulleitung vereinbart und dem Akademischen Senat zur Stellungnahme gegeben.

§ 4 Institute

(1) An der HWR Berlin sind Zentralinstitute nach § 83 BerlHG, Institute an der Hochschule nach § 85 BerlHG und Institute zur Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre eingerichtet.

(2) Die Einrichtung bzw. Anerkennung von Instituten erfolgt durch Beschluss des Akademischen Senats.

§ 5 Akademischer Senat

(1) Dem Akademischen Senat gehören neunzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. zehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,

3. drei Studenten oder Studentinnen,
4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehört neben den in § 61 BerlHG definierten Zuständigkeiten die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen.

(3) Der Akademische Senat übernimmt darüber hinaus die Aufgaben des Konzils gem. § 63 Abs. 1 BerlHG.

(4) Der Akademische Senat kann im Rahmen seiner Aufgaben von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.

§ 6 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören insgesamt dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an:
1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
 2. die für Wirtschaft, Inneres und Justiz zuständigen Mitglieder des Senats,
 3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG,
 4. fünf weitere Mitglieder aus der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Arbeitswelt.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung, die Dekane oder die Dekaninnen, die Direktoren oder Direktorinnen der Zentralinstitute, die hauptberufliche Frauenbeauftragte, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums gem. Abs. 1 Nr. 4 werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin für zwei Jahre bestellt. Ihre Auswahl orientiert sich an den Leitsätzen der Hochschule. Unter den Mitgliedern des Kuratoriums gem. Abs. 1 Nr. 4 sollen mindestens drei Frauen sein.

(4) Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats können sich durch Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen vertreten lassen. Das für Inneres zuständige Mitglied des Senats kann sich auch durch den Polizeipräsidenten bzw. die Polizeipräsidentin in Berlin vertreten lassen, das für Justiz zuständige Mitglied des Senats auch durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Kammergerichts. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums können sich durch die gleichzeitig zu wählenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten lassen.

Sind die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Senats oder auch die jeweiligen Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen verhindert, so kann jeweils nur eine Stimme auf ein anderes Mitglied des Senats oder dessen Staatssekretär bzw. Staatssekretärin übertragen werden.

(5) Mitglieder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(6) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(7) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium nimmt die in § 65 Abs. 1 BerIHG definierten Aufgaben mit Ausnahme der Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die vom Akademischen Senat übernommen wird, wahr.

(2) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung Kommissionen und Ausschüsse einrichten. Eine Hauptkommission wird nicht gebildet.

§ 8 Personalangelegenheiten der Hochschule

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle mit Ausnahme der Personalangelegenheiten des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Kanzlers bzw. der Kanzlerin ist der Präsident oder die Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin kann Einzelbefugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

(2) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Kanzler bzw. die Kanzlerin. Das Kuratorium überträgt die Befugnisse auf das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dieses Mitglied kann Einzelbefugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin bzw. im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.

§ 9 Dekane und Studiendekane der Fachbereiche

(1) Die Dekane oder Dekaninnen sowie die Prodekane oder Prodekaninnen werden für die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch für die Amtszeit des Fachbereichsrates, aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen des jeweiligen Fachbereichs vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) In Fachbereichen mit mehr als 1.000 Studierenden kann der Dekan oder die Dekanin sein bzw. ihr Amt mit Zustimmung der Hochschulleitung hauptberuflich ausüben. In diesem Fall wird er oder sie in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt.

(3) Sollten der Dekan bzw. die Dekanin sowie sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in keine gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates sein, so nehmen sie an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) Auf Antrag des Dekans oder der Dekanin des Fachbereichs können bis zu zwei Studiendekane bzw. Studiendekaninnen aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen vom Fachbereichsrat gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Studiendekane oder Studiendekaninnen beträgt zwei Jahre.

§ 10 Mitwirkung der Hochschullehrer/innen an Weiterbildungsveranstaltungen

(1) In Abweichung von § 99 Abs. 4 Nr. 1 BerlHG kann die Mitwirkung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an entgelt- oder gebührenpflichtigen Studienangeboten gemäß §§ 25 und 26 BerlHG sowohl im Hauptamt als auch im Nebenamt erfolgen.

(2) Die Mitwirkung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an Weiterbildungsveranstaltungen im Nebenamt setzt die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung voraus.

(3) In Abweichung von § 120 Abs. 1 Satz 2 BerlHG können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Lehraufträge zur Durchführung entgelt- oder gebührenpflichtiger Studienangebote der HWR Berlin an ihrer Hochschule erhalten. Die Höhe der Vergütung der Lehraufträge wird in Abweichung von § 120 Abs. 5 BerlHG von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist nach ihrer Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin zu veröffentlichen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Satzung evaluiert werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Der gemäß Art. V des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) am 1. April 2009 im Amt befindliche Kanzler der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin führt die Amtsgeschäfte bis zu seinem Ausscheiden fort. Er ist Mitglied der Hochschulleitung. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Stand: 12. März 2009